



Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



30. Jahrgang

27.05.2020

Nr. 430

Inhalt:

- **Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Staßfurt zur Einhaltung der Anzeigepflicht beim Betrieb von Shishas in Gaststätten**
-

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Staßfurt zur Einhaltung der Anzeigepflicht beim Betrieb von Shishas in Gaststätten

Gemäß § 10 und § 7 des Gaststättengesetzes Land Sachsen-Anhalt (GastG LSA) wird folgende Allgemeinverfügung zum Betrieb von Shishas in Gaststätten für den Zuständigkeitsbereich der gesamten Stadt Staßfurt inklusive aller dazugehörigen Ortsteile erlassen:

1. Jeder Gewerbetreibende, der ein Gaststättengewerbe gemäß § 1 (1) GastG LSA betreiben und ab Betriebsbeginn den Konsum/Betrieb von Shishas in seinen Gasträumen mit vornehmen will, hat dies gleichzeitig mit allen anderen erforderlichen Angaben in der Anzeige nach § 2 (1) GastG LSA mindestens 4 Wochen vor Betriebsbeginn mit anzugeben.
2. Jeder Gewerbetreibende, der bereits ein Gaststättengewerbe gemäß § 1 (1) GastG LSA betreibt und den Betrieb von Shishas in seinen Gasträumen bereits vorgenommen hat oder dies vornehmen will, muss eine Anzeige über die Erweiterung seines Angebotes nach § 2 (1) GastG LSA bei der Stadt Staßfurt unverzüglich bzw. 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin erstatten.
3. Die unter Punkt 1 und 2 genannten Regelungen stellen eine gesetzliche Verpflichtung für jeden nach § 1 (1) GastG LSA tätigen Gewerbetreibenden dar.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Stadt Staßfurt, 07.05.2020

gez. Sven Wagner
Oberbürgermeister

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 600
Exemplare • Bezug: kostenlos